

ID	Ortschaft	Grundstück	Antrag	Entscheid
77	Näfels	29	Anpassung des Planes (kein konkreter Antrag resp. was geändert werden soll)	nicht berücksichtigt
80.01	Glarus Nord		Das fehlende NHG Inventar von kommunaler Bedeutung ist eine rechtlich notwendige Grundlage für die NUP Bewilligung und muss erstellt sein (mit allen verpflichtenden Mitwirkungsschritten).	gegenstandslos
80.02			Es ist ein Übergangartikel im Reglement aufzunehmen (z.B. Art. 58 neu), der bei Nutzungs- und Bauvorhaben regelt, dass keine Schutzobjekte betroffen sind und gilt bis das kommunale NHG Inventar rechtlich beschlossen ist.	gegenstandslos
80.03			Mindestens die im Natur- und Landschaftsverzeichnis der Ortschaft Mollis aufgeführten, vorhandenen Grundlagen sollten im NUP II berücksichtigt werden (NHG, NHV). Wie oben dargelegt, hätten damit wenigstens gewisse Bereinigungen bereits auf Planungsebene erledigt werden können.	nicht berücksichtigt
80.08	Glarus Nord		Es ist ein neuer Artikel aufzunehmen, der in allen Bauzonen mind. 15% Flächen zur Biodiversitätsförderung (artenreich und naturnah gestaltet) verlangt. Z.B. Art. 9 Abs. 4 neu. Zusatz: Aus rechtlicher Sicht soll geprüft werden, ob zusätzlich eine Verankerung in jeder BAuzone (Art. 10-18) nötig ist, um Klarheit zu schaffen oder ein zusätzlicher Absatz 9 ausreicht.	nicht berücksichtigt
80.12	Glarus Nord		Art. 30, Abs. 2: Dieser soll mit dem Zusatz „einheimischen“ (bei Hecke) ergänzt werden.	berücksichtigt
80.15	Glarus Nord		Art. 44, Abs. 1: Den letzten Satz im Abs. 1 streichen. .../ „Eine an diese Zielsetzung angepasste Nutzung ist gewährleistet.“ Vorschlag zu einer neuen Formulierung, welche die Naturschutzgebiete ohne Nutzung z.B. Hochmoore auch berücksichtigt: „Es ist zu gewährleisten, dass eine allfällige Nutzung an diese Zielsetzung angepasst ist.“	berücksichtigt
80.16	Glarus Nord		Art. 45, Abs. 2: Abs. 2, 2. Satz wie folgt präzisieren: .../ „Die Gemeinde kann verlangt für Bauvorhaben in der Landschaftszone besondere Anforderungen“ .../	nicht berücksichtigt
80.22	Glarus Nord		Antrag Übergangsbestimmung zu den Natur- und Landschaftsschutzonen, Art.58 neu: 1) Die Bezeichnung weiterer Schutzonen bleibt vorbehalten. 2) Die Gemeinde erarbeitet das Verzeichnis nach Art. 12 Abs. 1 der kantonalen Natur und Heimatschutzverordnung KNHV und veranlasst den Beschluss des entsprechenden Inventars durch den Regierungsrat. 3) Bis zum Beschluss des Inventars nach Artikel 9 des kantonalen Gesetzes über den Natur- und Heimatschutz für die Gemeinde Glarus Nord durch den Regierungsrat ist in jedem Baubewilligungsverfahren zu klären, ob schutzwürdige Objekte von lokaler Bedeutung vorhanden und betroffen sind. Deren Schutz ist sicherzustellen. Der Gemeinderat erlässt entsprechende Verfahrensvorschriften.	gegenstandslos
83.1	Glarus Nord	Linthwerk	A1: Die Ausscheidung der Naturschutzgebiete auf Land des Linthwerks sind bezüglich Abgrenzungen und Zonenbestimmungen auf die Schutzbeschlüsse des Kantons abzustimmen.	berücksichtigt
83.5	Glarus Nord		A5: Wir beantragen, dass diese Trockenmauer aus dem Nutzungsplan gestrichen wird.	nicht berücksichtigt
85	Oberurnen	657, 4	Die genannten Liegenschaften sind aus der Landschaftsschutzzone zu streichen (siehe Beilage).	nicht berücksichtigt
85	Näfels	14, 15, 16, 17, 18	Die genannten Liegenschaften sind aus der Landschaftsschutzzone zu streichen (siehe Beilage).	nicht berücksichtigt
86.01	Glarus Nord		Das fehlende NHG Inventar von kommunaler Bedeutung ist eine rechtlich notwendige Grundlage für die NUP Bewilligung und muss erstellt sein (mit allen verpflichtenden Mitwirkungsschritten).	gegenstandslos
86.03	Glarus Nord		Mindestens die im Natur- und Landschaftsverzeichnis der Ortschaft Mollis aufgeführten, vorhandenen Grundlagen sollten im NUP II berücksichtigt werden (NHG, NHV). Wie oben dargelegt, hätten damit wenigstens gewisse Bereinigungen bereits auf Planungsebene erledigt werden können.	nicht berücksichtigt
86.09	Glarus Nord		Es ist ein neuer Artikel aufzunehmen, der in allen Bauzonen mind. 15% Flächen zur Biodiversitätsförderung (artenreich und naturnah gestaltet) verlangt. Z.B. Art. 9 Abs. 4 neu. Zusatz: Aus rechtlicher Sicht soll geprüft werden, ob zusätzlich eine Verankerung in jeder BAuzone (Art. 10-18) nötig ist, um Klarheit zu schaffen oder ein zusätzlicher Absatz 9 ausreicht.	nicht berücksichtigt
86.12	Glarus Nord		Art. 30, Abs. 2: Dieser soll mit dem Zusatz „einheimischen“ (bei Hecke) ergänzt werden.	berücksichtigt
86.15	Glarus Nord		Art. 45, Abs. 2: Abs. 2, 2. Satz wie folgt präzisieren: .../ „Die Gemeinde kann verlangt für Bauvorhaben in der Landschaftszone besondere Anforderungen“ .../	nicht berücksichtigt
87	Niederurnen	1504, 1546	Wegstreichen der vorgesehenen Naturschutzzone (innerhalb des Gewässerraums).	berücksichtigt
89.1	Mollis	255	Die Naturschutzzone soll nicht über den bestehenden Stall gezeichnet werden.	berücksichtigt
99.01	Glarus Nord		Umsetzung Vorgaben Art 47 RPV, eventuell Erlass von Übergangsbestimmungen	berücksichtigt
99.02	Mollis		Einarbeitung schützenswerter Objekte aus den alten Gemeinden	nicht berücksichtigt
99.16	Mollis	Flugplatz Mollis, Nestal	Die alte Baumschule ist als Naturschutzzone auszuscheiden. Die Bezeichnung Naherholungszone ist zu streichen	teilweise berücksichtigt
99.17	Mollis	Flugplatz Mollis, Nestal	Auf die Ausscheidung der Flugplatzzone A und der Sport- und Intensiverholungszone beim "Swissairplatz" ist zu verzichten	nicht berücksichtigt
99.29	Glarus Nord		Umformulierungen/Anpassungen	teilweise berücksichtigt
99.30	Glarus Nord		Aufteilung in NSZ regionaler und nationaler Bedeutung	nicht berücksichtigt
99.31	Glarus Nord		Anpassung bzgl. Bauten und Anlagen in Moorlandschaften	teilweise berücksichtigt
100.01	Glarus Nord		Das fehlende NHG Inventar von kommunaler Bedeutung ist eine rechtlich notwendige Grundlage für die NUP Bewilligung und muss erstellt sein (mit allen verpflichtenden Mitwirkungsschritten).	gegenstandslos
100.02	Glarus Nord		Es ist ein Übergangartikel im Reglement aufzunehmen (z.B. Art. 58 neu), der bei Nutzungs- und Bauvorhaben regelt, dass keine Schutzobjekte betroffen sind und gilt bis das kommunale NHG Inventar rechtlich beschlossen ist.	gegenstandslos
100.03	Glarus Nord		Mindestens die im Natur- und Landschaftsverzeichnis der Ortschaft Mollis aufgeführten, vorhandenen Grundlagen sollten im NUP II berücksichtigt werden (NHG, NHV). Wie oben dargelegt, hätten damit wenigstens gewisse Bereinigungen bereits auf Planungsebene erledigt werden können.	nicht berücksichtigt
100.08	Glarus Nord		Es ist ein neuer Artikel aufzunehmen, der in allen Bauzonen mind. 15% Flächen zur Biodiversitätsförderung (artenreich und naturnah gestaltet) verlangt. Z.B. Art. 9 Abs. 4 neu. Zusatz: Aus rechtlicher Sicht soll geprüft werden, ob zusätzlich eine Verankerung in jeder BAuzone (Art. 10-18) nötig ist, um Klarheit zu schaffen oder ein zusätzlicher Absatz 9 ausreicht.	nicht berücksichtigt
100.11	Glarus Nord		Art. 30, Abs. 2: Dieser soll mit dem Zusatz „einheimischen“ (bei Hecke) ergänzt werden.	berücksichtigt

100.14	Glarus Nord		Art. 44, Abs. 1: Den letzten Satz im Abs. 1 streichen. .../ „Eine an diese Zielsetzung angepasste Nutzung ist gewährleistet.“ Vorschlag zu einer neuen Formulierung, welche die Naturschutzgebiete ohne Nutzung z.B. Hochmoore auch berücksichtigt: „Es ist zu gewährleisten, dass eine allfällige Nutzung an diese Zielsetzung angepasst ist.“	berücksichtigt
100.15	Glarus Nord		Art. 45, Abs. 2: Abs. 2, 2. Satz wie folgt präzisieren: .../ „Die Gemeinde kann verlangt für Bauvorhaben in der Landschaftszone besondere Anforderungen“ .../	nicht berücksichtigt
100.20	Glarus Nord		Antrag Übergangsbestimmung zu den Natur- und Landschaftsschutz zonen, Art.58 neu: 1) Die Bezeichnung weiterer Schutz zonen bleibt vorbehalten. 2) Die Gemeinde erarbeitet das Verzeichnis nach Art. 12 Abs. 1 der kantonalen Natur und Heimatschutzverordnung KNHV und veranlasst den Beschluss des entsprechenden Inventars durch den Regierungsrat. 3) Bis zum Beschluss des Inventars nach Artikel 9 des kantonalen Gesetzes über den Natur- und Heimatschutz für die Gemeinde Glarus Nord durch den Regierungsrat ist in jedem Baubewilligungsverfahren zu klären, ob schutzwürdige Objekte von lokaler Bedeutung vorhanden und betroffen sind. Deren Schutz ist sicherzustellen. Der Gemeinderat erlässt entsprechende Verfahrensvorschriften.	gegenstandslos
107.5	Bilten	90, 95 / ganze Schutzzone Niederriet	Schutzzone ums Flachmoor sei zu streichen.	nicht berücksichtigt
108.1	Bilten	169	Auf die Ausscheidung des Gewässerraums am Auszugsgraben sei zu verzichten.	nicht berücksichtigt
108.2	Bilten	102	Auf die Erweiterung der Naturschutzzone sei zu verzichten.	nicht berücksichtigt
110.1	Bilten	90, 95 / ganze Schutzzone Niederriet	Schutzzone ums Flachmoor sei zu streichen.	nicht berücksichtigt
112.1	Glarus Nord		Als ersten konkreten Schritt ist die alte Baumschule als Naturschutzzone auszuscheiden. Die Bezeichnung Naherholungszone ist zu streichen.	nicht berücksichtigt
112.3	Glarus Nord		Im Baureglement ist ein neuer Artikel aufzunehmen, der in allen Bauzonen mind. 20% Flächen zur Biodiversitätsförderung (artenreich und naturnah gestaltet) verlangt. z.B. als Art. 9 Abs.4 neu	teilweise berücksichtigt
112.5	Glarus Nord		Die nach NHG und kant. NHV geforderten kommunalen Verzeichnisse der schützenswerten Bioto-pe sind endlich zu erstellen und zeitgleich mit der Zonenplanung öffentlich aufzulegen. Bereits vorliegende Daten aus einzelnen Ortschaften sind bei der Nutzungsplanung zu berücksichtigen.	berücksichtigt
129.2	Bilten	97	Auf die Schutzzone in der Parzelle 97 sei zu verzichten.	nicht berücksichtigt
137.3	Bilten	100	Die Naturschutzzone (Pufferzone) ist auf der Leidwiesstrasse zu lassen (Zufahrt zur Parzelle).	nicht berücksichtigt
139.3	Bilten	90, 95 / ganze Schutzzone Niederriet	Schutzzone ums Flachmoor sei zu streichen.	nicht berücksichtigt
141.1	Bilten	165	Durch die Änderung der Naturschutzzone wird die Parzelle Nr. 165 neu der Naturschutzzone unterstellt. Gemäss dem Änderungsverfahren über den Schutzbeschluss wird ein Teil sogar der Zone 1 und 2 zugewiesen. Es ist weiterhin sicherzustellen, dass die Gräben und das Drainagesystem auf der Parzelle Nr. 165 Instand gehalten und unterhalten werden können. Die drainierte Fläche Parzelle Nr. 165 ist von der Naturschutzzone vollständig auszunehmen. Allfällige Mehraufwendungen und Ertragsausfälle sowie Entschädigungen für getätigte Investitionen ins Drainagesystem wären bei Ablehnung dieses Antrages zu entschädigen.	nicht berücksichtigt
141.2	Bilten	86, 104, 108, 158, 162, 165	Die Stichgräben der Parzellen Nr. 86, 104, 108, 158, 162 und 165 sollen weiterhin Instand gehalten und unterhalten werden können. Allfällige Mehraufwendungen und Ertragsausfälle wären bei Ablehnung dieses Antrages zu entschädigen.	nicht berücksichtigt
141.3	Bilten	86, 104, 108, 158, 162, 165	Der Pflegeplan ist im Vorfeld zu bestimmen. Der Mehraufwand und die Kostenverteilung sind entsprechend festzulegen und zu entschädigen.	nicht berücksichtigt
141.4	Bilten	86, 87, 89	Sämtliche Schutz zonen auf Parzellen Nr. 86, 87 und 89 und die damit verbundenen Puffer zonen im südlichen Teil der SBB-Bahnlinie sind aufzuheben und durch ein geologisches Gutachten neu zu validieren.	nicht berücksichtigt
141.5	Bilten	86, 104, 108, 158, 162, 165	Ergänzung des Schutzbeschlusses betreffend Weideerlaubnis ohne Einschränkung in den Zonen 3-5.	nicht berücksichtigt
141.6	Bilten	div.	Ergänzung des Schutzbeschlusses betreffend Einschränkung der Flugbewegungen im Bereich des Naturschutzgebietes und Wildtierkorridors.	nicht berücksichtigt
141.7	Bilten	div.	Die Leinenpflicht für Hunde ist klar zu definieren, um einen möglichen Hundetourismus einzuschränken. Die Leinenpflicht ist von der Kantonsgrenze Schwyz bis Letziggraben und von der Kantonsstrasse bis zur Linth festzulegen und entsprechend zu signalisieren.	nicht berücksichtigt
151.2	Glarus Nord		Bewirtschaftungseinschränkungen in Schutz zonen sollen aus den aktuell gültigen Zonenplänen der Dörfer übernommen werden. Auf eine Flächenausweitung und Verschärfung der Vorgaben soll verzichtet werden.	teilweise berücksichtigt